

## **Beitrags- und Finanzordnung**

### **1. Allgemeines**

1. Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gemäß § 12 Satz 2 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **2. Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Nr. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird gemäß § 6 Nr. 2 der Satzung in der Mitgliederversammlung beraten und vom Vereinsvorstand festgelegt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen oder Personen öffentlichen Rechts sowie juristische Personen kann vom Mitglied festgelegt werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 25 EUR.
3. Ausschließlich fördernde Mitglieder entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 50 EUR.
4. Ehrenmitglieder sind nach § 6 Nr. 3 der Satzung von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

### **3. Beitragskonto**

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto bei der Sparkasse Mittelsachsen zu entrichten:

IBAN: DE25 8705 2000 3610 0029 63

BIC: WELADED1FGX

### **4. Zuwendungen**

1. Zuwendungen sind Finanzmittel, die aus öffentlichen oder privaten Kassen einmalig oder unregelmäßig an den Verein fließen.
2. Zuwendungen können zweckgebunden sein und dürfen nur im Sinne der Zweckbindung, die der Zuwendende festlegt, verwendet werden. Ist die vorgesehene oder gewünschte Zweckbindung nicht möglich, so ist mit dem Zuwendenden über einen neuen Verwendungszweck zu verhandeln.

*gez. Scheibe*  
Vorsitzender des FV

*gez. Siegel*  
stellv. Vorsitzende des FV

*gez. Raitzsch*  
Schatzmeister des FV